

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf

vom 26. April 2018

in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 21. November 2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. April 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder, zur teilweisen Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige erziehungs-/personensorgeberechtigte Elternteil, der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 8 G des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1682, 1690) erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2 Benutzungsgebühren und -entgelte

- (1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule und Pauschalen sowie
 - die Verpflegungsentgelte.
- (2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	6,69 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	21,69 €/Monat

- (3) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne unter 3-jährige Kind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe (Alter: vollendeter 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):

Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	143,75 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	162,50 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	181,25 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	200,00 €/Monat

- (4) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Krippenkind (ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):

Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	172,50 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	195,00 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	217,50 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	240,00 €/Monat

- (5) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Zusatzdienstpauschale	Für eine Überschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit je angefangene halbe Stunde	15,00 €/Fall
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	5,50 €/Tag
	Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	11,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	11,00 €/Tag

- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Stadt enthaltene Tageseinrichtung für Kinder, dann ermäßigen sich die Betreuungsgebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist von Betreuungsgebühren befreit. Grundsätzlich gilt das älteste Kind als erstes Kind.
- (7) Ein Betreuungsplatz kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder nicht gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr.
- (8) Die für Speisen, Getränke und sonstige Lebensmittel anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu erstatten.
- (9) Für eine Betreuung im Kindergarten oder einer offenen (alterserweiterten) Gruppe in einer Kindertagesstätte ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt reduzieren sich die Betreuungsgebühren gem. § 2 Abs. 2 für einen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden täglich für die Module A und B sowie 6 Stunden täglich für die Module C und D maximal bis zu Höhe der Landesförderung gem. § 32 c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HJKGB). Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt Entsprechendes.
- (10) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers von einem Kind weiter belegt, dass das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 2, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 c HKJGB, erhoben. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der Landesförderung.
- (11) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, dass das 3. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 4 um die Höhe der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 4 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der Landesförderung.
- (12) Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Betreuungsjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.
- (13) Für die Betreuung von Kindern in der Eingewöhnungsphase werden Betreuungsgebühren in der Höhe erhoben, wie sie nach Abschluss der Eingewöhnungsphase anfallen.
- (14) Bei der Veränderung von Gebührenmodulen innerhalb eines Monats wird statt einer Tag genauen Abrechnung der gesamte Monat in das für die Zahlungspflichtigen günstigere Gebührenmodul einbezogen.

§ 3

Abwicklung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu

- zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Entgelte sind monatlich fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund derselben, ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Monate zwischen dem Monat des Eintritts der Erkrankung und dem Monat der Wiederaufnahme des Besuchs. Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten sind einmalig auf die Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde des Landkreises beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf vom 15. Dezember 2011 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 17. Dezember 2015 wird gleichzeitig aufgehoben.

Biedenkopf, 26. April 2018

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister